



04.12.2018
Kontakt: Thomas Zimmermann

BPZ AKTUELL **Dezember 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Dezember verdichten sich die Hinweise, dass sich das Jahr dem Ende zuneigt. Spätestens Mitte des Monats beginnen wir zu sortieren, was noch unbedingt im alten Jahr erledigt werden muss und was sich getrost in das neue Jahr verschieben lässt. Im Januar 2019 nehmen wir uns vor, die Dinge nicht wieder bis zum Jahresende liegen zu lassen.

Diese Absichtsbekundung, die sich mit den Silvesterbeschlüssen der guten Vorsätze zum kommenden Jahr verbündet, hat mit diesen gemein, dass sie sich meist schon im Laufe des Januars atomisieren und verloren gehen. Das sollte man nicht allzu tragisch nehmen, führt es doch vielerorts dazu, dass der Januar der am wenigsten von Hektik beeinflusste Monat des Jahres ist. Die Kunst besteht eben darin, auch aus Defiziten positive Lebensgefühle zu ziehen.

Tatsächlich ist dieses Phänomen weiterverbreitet als man denkt. Das fängt schon mit dem Gesetzgeber an, insbesondere wenn es um Steuergesetze geht. Wenn das Familienentlastungsgesetz schon im November verabschiedet wird, liegt das schlicht daran, dass dessen zugrunde gelegte Mathematik durch bundesverfassungsrechtliche Vorgaben zementiert ist.

Beim Jahressteuergesetz 2018, das in das „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen und Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ umgetauft wurde, damit der Bürger nicht mehr versteht, worum es geht, sieht das schon wieder anders aus. Immerhin war der

Bankverbindung:	Sparkasse Koblenz Volksbank Koblenz Mittelrhein eG	DE50 5705 0120 0000 1145 20 DE82 5709 0000 3228 0860 00	MALADE51KOB GENODE51KOB
Geschäftsführung:	Marco Zimmermann Master of Science und Steuerberater	Thomas Zimmermann Dipl.-Betriebswirt und Steuerberater	Dr. Jürgen Pelka Rechtsanwalt und Steuerberater

Finanzausschuss des Bundestages so schlau, den verfassungswidrigen § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG nicht nur bis 2015, sondern komplett zu killen. Ein ganzes Jahrzehnt haben sich Heerscharen Betroffener damit beschäftigt mit dem jetzigen Ergebnis, dass nicht ein einziger Fall hätte angewendet werden dürfen. Damit landet diese unternehmensfeindliche Vorschrift, die es nie hätte geben dürfen, endlich in der finalen Entsorgungsdeponie ebenso überflüssiger wie falscher gesetzlicher Vorschriften. Gibt es noch weitere Änderungen am Gesetzesentwurf? Irgendwann im Dezember werden wir wissen, was tatsächlich Gesetz wird.

Auch bei der Wohnungsbauförderung im neugewandelten § 7b EStG, der neben der normalen Abschreibung Sonderabschreibungen zulassen soll, ist noch unklar, ob er wirklich Gesetz wird. Die Frage ist, ob sich der „Handlungszwang“ der großen Koalition zum Beweis ihrer Handlungsfähigkeit durchsetzt oder die Sachverständigen, die Mitte November gehört wurden. Ob Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Verbände der Wohnungsunternehmen oder der Bauwirtschaft, Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft oder der Deutsche Mieterbund: Einig sind sich alle, dass das neue Gesetz nichts taugt. Da ist von Mitnahmeeffekten die Rede, von der Unmöglichkeit der Bauobergrenze von € 3.000,00 je Quadratmeter insbesondere für kleinere Wohnungen, von fehlender Kapazität der Bauwirtschaft und von einer fehlenden Mietobergrenze. Bemerkenswert, dass sich auch der Bundesrechnungshof mit der Aussage einschaltet, dass diese Subventionsregelung für die Finanzverwaltung schwer nachvollziehbar sei und einen hohen Verwaltungsaufwand verursache.

Auch wir glauben, dass kein Immobilieninvestor allein deswegen Wohnhäuser baut, um die Sonderabschreibung von maximal 20 % in vier Jahren zu nutzen. Das ändert nichts daran, dass eine solche Sonderabschreibung steuerlich hoch attraktiv ist, weshalb wir in der nächsten Ausgabe ein ausführliches Special veröffentlichen werden, sofern der § 7b EStG denn Gesetz wird.

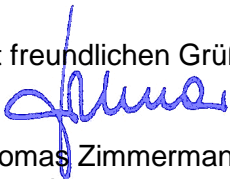
Es ist eine steuerliche Naturkonstante, dass man erst kurz vor dem Jahresende weiß, welche Gesetzesänderungen wenige Tage später gelten. Das Last-Minute-Phänomen ist aber keinesfalls ein Privileg des Gesetzgebers. Auch unternehmerische Dispositionen sind oft auf ein Jahresende fokussiert, was durchaus einer nachvollziehbaren Logik folgt. Käufe von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen oder auch Verkäufe werden gerne zum Geschäftsjahresende hin terminiert, ebenso Umstrukturierungen und Regelungen zur Unternehmensnachfolge. Ähnlich der Gesetzgebung spricht natürlich nichts dagegen, solche

Maßnahmen von längerer Hand vorzubereiten, sodass man entspannt dem Weihnachtsfest entgegensehen kann.

Leider geht zwischendurch immer mal etwas schief oder verzögert sich. Auch das ist ein wiederkehrendes Phänomen: Hat man einen Lösungsweg im Auge, geht man immer optimistisch davon aus, dass die Umsetzung nicht allzu schwierig ist. Das gilt sogar dann, wenn man schon reichlich Erfahrungen gesammelt hat und weiß, dass das glatte und einfache Umsetzen einer Aktion die absolute Ausnahme bleibt.

Wir wünschen Ihnen jedenfalls, dass Sie alles Wesentliche und Notwendige für dieses Jahr geregelt haben, damit Sie die notwendige Zeit noch ausstehender Finalisierungen nicht durch Verkürzung des Weihnachtsessens (Hamburger statt Weihnachtsgans) rekrutieren müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Zimmermann
Steuerberater

BPZ Balmes, Pelka & Zimmermann
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anlagen

Inhaltsverzeichnis

Termine Dezember 2018	2	Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag	8
Termine Januar 2019	3	Nachträgliche Umlage von Betriebskosten ist unzulässig	10
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	4	Mieter muss unrenoviert übernommene Wohnung bei Auszug nicht streichen	10
Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 01. Januar 2019	5	Betriebsveranstaltungen: Absagen gehen steuerlich nicht zulasten der feiernden Kollegen	11
Von den Eltern als Unterhaltsleistung getragene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kinds	6	VW muss manipuliertes Diesel-Fahrzeug wegen arglistiger Täuschung zurücknehmen	12
Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge einer GmbH	6		
Folgende Unterlagen können im Jahr 2019 vernichtet werden	7		

Termine Dezember 2018

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.12.2018	13.12.2018	07.12.2018
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2018	13.12.2018	07.12.2018
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2018	13.12.2018	07.12.2018
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2018	13.12.2018	07.12.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁵	21.12.2018	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 19.12.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Januar 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.01.2019	14.01.2019	07.01.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.01.2019	14.01.2019	07.01.2019
Sozialversicherung ⁵	29.01.2019	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.01.2019) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahrs um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 01. Januar 2016:⁸

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

¹ § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 Satz 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BGB.

⁸ Homepage Deutsche Bundesbank.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 01. Januar 2019

Ab 01. Januar 2019 gelten voraussichtlich folgende Werte in der Sozialversicherung:¹

	2019 monatlich	2018 monatlich	2019 jährlich	2018 jährlich
West				
Krankenversicherung	4.537,50 €	4.425,00 €	54.450,00€	53.100,00 €
Pflegeversicherung	4.537,50 €	4.425,00 €	54.450,00€	53.100,00 €
Rentenversicherung	6.700,00 €	6.500,00 €	80.400,00€	78.000,00 €
Arbeitslosenversicherung	6.700,00 €	6.500,00 €	80.400,00 €	78.000,00 €
Ost				
Krankenversicherung	4.537,50 €	4.425,00 €	54.450,00€	53.100,00 €
Pflegeversicherung	4.537,50 €	4.425,00 €	54.450,00€	53.100,00 €
Rentenversicherung	6.150,00 €	5.800,00 €	73.800,00€	69.600,00 €
Arbeitslosenversicherung	6.150,00 €	5.800,00 €	73.800,00 €	69.600,00 €

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 60.750 €. Für die bereits am 31. Dezember 2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 54.450 €.

¹ Gesetzgeber, Referentenentwurf zur Sozialversicherungs-Rechengrößen-Verordnung 2019 v. 07.09.2018, LEXinform 0448644.

Von den Eltern als Unterhaltsleistung getragene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kinds

Eltern können Beiträge zur Basiskrankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ihrer Kinder als Sonderausgaben absetzen, wenn sie diese selbst getragen haben. Die Beiträge müssen tatsächlich angefallen und von der Unterhaltspflicht erfasst sein. Erstaten die Eltern ihrem Kind die von dessen Arbeitgeber einbehaltenen Versicherungsbeiträge, kann das Teil ihrer Unterhaltsverpflichtung sein. Damit können sie diese Zahlungen als Sonderausgaben geltend machen.

Ein Auszubildender wohnte während der Ausbildung bei seinen Eltern. Im Rahmen seines Ausbildungsverhältnisses behielt der Arbeitgeber von der Ausbildungsvergütung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ein. Wegen der geringen Höhe seines Einkommens wirkten sich diese jedoch bei ihm steuerlich nicht aus. Daher machten die Eltern die Beiträge als Sonderausgaben im Rahmen ihrer eigenen Einkommensteuererklärung geltend.

Der Bundesfinanzhof¹ entschied, dass in diesem Fall die Abziehbarkeit der Beiträge daran scheiterte, dass die Eltern lediglich Naturalunterhalt leisteten, indem der Sohn bei ihnen kostenfrei wohnte. Damit erstatteten sie dem Sohn die Versicherungsbeiträge

¹ BFH, Urt. v. 13.03.2018, X R 25/15, DStR 2018, S. 2133, LEXinform 0950508.

träge jedoch nicht und trugen sie daher nicht selbst.

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge einer GmbH

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer müssen regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Bei dieser Prüfung werden folgende Gehaltsbestandteile berücksichtigt: Festgehalt (einschließlich Überstundenvergütung), Zusatzvergütungen (z. B. Urlaubsgeld, Tantiemen, Gratifikationen), Pensionszusagen und Sachbezüge.²

Die Vergütungsbestandteile dürfen sowohl dem Grunde nach, als auch der Höhe nach nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sein. Zudem müssen die einzelnen Gehaltsbestandteile sowie die Gesamtvergütung angemessen sein. Danach ist zu prüfen, ob auch ein fremder Geschäftsführer, der keine Beteiligung an der GmbH hält, diese Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte. Es kann auch notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen.³ Beschäftigt eine GmbH mehrere Geschäftsführer, müssen insbesondere bei

² BMF, Schr. v. 14.10.2002, IV A 2-S 2742-62/02, BStBl 2002 I, S. 972, LEXinform 0576856; BMF, Schr. v. 01.02.2002, IV A 2-S 2742-4/02, BStBl 2002 I, S. 219, LEXinform 0576198.

³ BFH, Urt. v. 15.12.2004, I R 79/04, BFH/NV 2005, S. 1147, LEXinform 5900731; BFH, Urt. v. 27.02.2003, I R 46/01, BStBl 2004 II, S. 132, LEXinform 0815854.

kleinen Unternehmen ggf. Vergütungsabschlüsse vorgenommen werden.¹

Damit die Vergütungen des Gesellschafter-Geschäftsführers als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, muss zuvor ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. In diesem muss klar und eindeutig formuliert werden, welche Vergütungen der Gesellschafter-Geschäftsführer erhält. Fehlen diese Vereinbarungen, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.²

Hinweis: Aufgrund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

Folgende Unterlagen können im Jahr 2019 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2018 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2008 und früher,
- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2008 aufgestellt worden sind,
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2008 oder früher erfolgt ist,

¹ BFH, Beschl. v. 09.10.2013, I B 100/12, BFH/NV 2014, S. 385, LEXinform 5907556.

² BMF, Schr. v. 16.05.1994, IV B 7-S 2742-14/94, BStBl 1994 I, S. 868, LEXinform 0107709.

- **Jahresabschlüsse, Lageberichte und Eröffnungsbilanzen**, die 2008 oder früher aufgestellt worden sind,
- **Buchungsbelege** aus dem Jahr 2008 oder früher,
- **empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2012 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden,
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahr 2012 oder früher.³

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten. Es wird davon ausgegangen, dass die letzten Aufzeichnungen für das jeweilige Jahr im Folgejahr erfolgten. Wurden sie später vorgenommen, sind die Unterlagen entsprechend länger aufzubewahren.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und

³ § 147 Abs. 3 AO.

- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2018 betragen hat, müssen die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend. Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.¹

Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag

Alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahrs keine permanente Inventur vornehmen, müssen zum Ende des Wirtschaftsjahrs Bestandsaufnahmen vornehmen.² Diese sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens und müssen zum Bilanzstichtag erfolgen.

¹ § 147a AO.

² Die Inventurvorschriften ergeben sich aus den §§ 240, 241 HGB und den §§ 140, 141 AO.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Aufgrund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es aber zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

Bei der sog. **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind anhand von Belegen oder Aufzeichnungen zuverlässig festzuhalten.

- Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung reicht nicht aus. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge

erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen, wie das Verbrauchsfolgeverfahren, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können.

- Bei der sog. **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit Ein- und Auslagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahrs nicht bewegt worden sind, ist diese Handhabung ggf. mit erhöhtem Aufwand verbunden.
- Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn ein Sicherheitsgrad von 95 % erreicht und relative Stichprobenfehler von 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschritten werden. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Vo-

oraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, sich der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert kaum verändert und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel **alle drei Jahre** oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen.

- Wird das Verfahren der **permanenten Inventur** angewendet, ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte nachweislich einmal aufgenommen worden sind.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. **Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen** und die spätere

Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren.**

Fremde Vorräte, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind getrennt zu lagern, um Inventurfehler zu vermeiden. Fremdvorräte müssen nur erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangt. Sie sollten jedoch in diesem Fall unter besonderer Kennzeichnung aufgenommen werden.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Dabei ist an **verlängerte Werkbänke** (Fremdarbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Nachträgliche Umlage von Betriebskosten ist unzulässig

Betriebskosten einer Mietwohnung, die bereits seit Beginn des Mietverhältnisses anfallen, aber zwischen den Parteien nicht als umlagefähig vereinbart worden sind,

kann der Vermieter nicht nachträglich auf den Mieter umlegen.

Im entschiedenen Fall legte ein Vermieter in der Betriebskostenabrechnung Aufwendungen für Gartenarbeiten sowie für Flur- und Treppenhausreinigung auf den Mieter um. Der Mietvertrag sah jedoch die Übernahme derartiger Kosten durch den Mieter nicht vor, sodass dieser die Zahlung verweigerte.

Zu Recht, wie das Amtsgericht Gelsenkirchen¹ entschied. Zwar sah der Mietvertrag die Umlage bestimmter Betriebskosten vor. Die geltend gemachten Aufwendungen gehörten jedoch nicht dazu, sodass für diese keine wirksame Umlagevereinbarung zustande gekommen ist. Die Umlage weiterer, zunächst nicht als umlagefähig vereinbarter Nebenkosten ist zwar jederzeit möglich. Dies setzt jedoch das Einverständnis des Mieters voraus. Ein Vermieter kann nicht einseitig die Umlagefähigkeit von Nebenkosten regeln.

Mieter muss unrenoviert übernommene Wohnung bei Auszug nicht streichen

Mieter müssen bei Auszug keine Renovierungsarbeiten übernehmen, wenn sie die Wohnung unrenoviert übernommen haben. Das gilt auch dann, wenn im vorformulierten Mietvertrag etwas anderes vereinbart wurde.

¹ AG Gelsenkirchen, Urt. v. 18.06.2018, 201 C 219/18, LEXinform 5216048.

Im entschiedenen Fall war einem Mieter die Wohnung bei Mietbeginn in unrenoviertem Zustand und mit Gebrauchsspuren des Vormieters übergeben worden. Mieter und Vermieter hatten vereinbart, dass der Mieter die erforderlichen Schönheitsreparaturen durchführt. Am Ende des Mietverhältnisses nahm er die entsprechenden Arbeiten vor, die der Vermieter jedoch aufgrund mangelhafter Ausführung durch einen Malerbetrieb nacharbeiten ließ. Der Mieter verweigerte die Zahlung der hierdurch entstandenen Malerkosten.

Der Bundesgerichtshof¹ entschied, dass eine formularmäßige Abwälzung der nach der gesetzlichen Regelung dem Vermieter obliegenden Schönheitsreparaturen unwirksam ist, wenn der Vermieter dem Mieter eine nicht renovierte Wohnung übergibt und ihn gleichzeitig durch Formulklausel zur Vornahme laufender Schönheitsreparaturen verpflichtet, ohne ihm dafür einen angemessenen Ausgleich zu gewähren. Eine solche Klausel ist auch dann unwirksam, wenn der Mieter sich in einer Vereinbarung mit dem Vermieter verpflichtet hat, Renovierungsarbeiten in der Wohnung vorzunehmen. Die Vereinbarung ist auf die beteiligten Parteien beschränkt. Sie hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der im Mietvertrag enthaltenen Verpflichtungen.

Betriebsveranstaltungen: Absagen gehen steuerlich nicht zulasten der feiernden Kollegen

Das Finanzgericht Köln² hat entschieden, dass für die Ermittlung des lohnsteuerpflichtigen Anteils aus einer Betriebsveranstaltung auf die Anzahl der tatsächlich angemeldeten Teilnehmer abzustellen ist. (Nachträgliche) Absagen bzw. das Nichterscheinen einzelner Arbeitnehmer gehen folglich nicht zulasten der teilnehmenden Arbeitnehmer.

Im entschiedenen Fall hatte eine Arbeitgeberin die Durchführung eines gemeinsamen Kochkurses als Weihnachtsfeier geplant und alle Betriebsangehörigen hierzu eingeladen. Tatsächlich nahmen 25 Arbeitnehmer an der Feier teil, nachdem zwei der angemeldeten Arbeitnehmer kurzfristig abgesagt hatten. Zur Berechnung der lohnsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage teilte die Arbeitgeberin die Gesamtkosten der Weihnachtsfeier durch die Anzahl der angemeldeten und nicht durch die Anzahl der teilnehmenden Arbeitnehmer.

Das Gericht bestätigte diese Auffassung und stellte sich damit ausdrücklich gegen eine bundeseinheitliche Anweisung des Bundesministeriums der Finanzen³. So handele es sich bei den Mehrkosten für

¹ BGH, Urt. v. 22.08.2018, VIII ZR 277/16, LEXinform 5216024.

² FG Köln, Urt. v. 27.06.2018, 3 K 870/17, (Rev. eingel., Az. BFH: VI R 31/18), EFG 2018, S. 1647, LEXinform 5021485.

³ BMF, Schr. v. 14.10.2015, IV C 5 - S-2332/15/10001, BStBl 2015 I, S. 832, LEXinform 5235734.

die Veranstaltung aufgrund nicht teilnehmender Personen um vergeblichen Aufwand des Arbeitgebers für nicht in Anspruch genommene Leistungen. Es fehle bei derartigen Leerkosten an der erforderlichen Bereicherung der an der Veranstaltung teilnehmenden Arbeitnehmer.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

VW muss manipuliertes Diesel-Fahrzeug wegen arglistiger Täuschung zurücknehmen

Das Landgericht Kiel¹ hat den VW-Konzern verurteilt, einen mit der sog. „Schummel-Software“ zur Abgasreduzierung (Umschaltlogik) ausgestatteten Diesel-Pkw zurückzunehmen. Der Eigentümer des Pkw erhält den Kaufpreis jedoch nur anteilig zurück, da er den Pkw in den Jahren 2010 bis 2017 genutzt hat.

Das Gericht sprach dem Eigentümer einen Schadensersatzanspruch aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung zu, da eine

bewusste Täuschung des Eigentümers vorliege. Mitarbeiter von VW, beispielsweise die Entwicklungsingenieure der Umschaltlogik, hätten selbige arglistig in die Fahrzeuge einbauen lassen. Diese unerlaubten Handlungen müsse sich VW zurechnen lassen und könne nicht mit der Behauptung durchdringen, der VW-Vorstand habe davon nichts gewusst. Der Schaden sei auch nicht dadurch entfallen, dass VW ein Software-Update zur Abschaltung der Umschaltlogik vorgenommen hat.

¹ LG Kiel, Urt. v. 18.05.2018, 12 O 371/17, LEXinform 4046621.

Für Freiberufler und Selbstständige: Mit Vorauszahlungen an die Krankenversicherung Steuern sparen

I. Ausgangslage

Freiberufler und Selbstständige können mittels Vorauszahlungen auf Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung ihren Sonderausgabenabzug optimieren und damit ihre Steuerbelastung nicht unerheblich reduzieren. Wie Sie dieses Modell noch vor Ablauf des Jahres umsetzen können, möchten wir Ihnen mit unserem nachstehenden Steuer-Tipp kurz erläutern.

II. Der Sonderausgabenabzug von Beiträgen zur Krankenversicherung und sonstigen Vorsorgeaufwendungen

Seit 2010 können Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe als Sonderausgaben abgezogen werden. Beiträge für Wahltarife oder sonstige Vorsorgeaufwendungen, wie z.B. Beiträge zur Haftpflicht-, Unfall-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits- oder Alt-Lebensversicherungen (Versicherungsbeginn vor dem 01.01.2005), sind nur abziehbar, soweit die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung die Höchstbeträge von EUR 2.800,00/EUR 1.900,00 (Selbststän-

dige/Arbeitnehmer) nicht bereits überschritten haben. Da die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung in der Regel über den Höchstbeträgen liegen, wirken sich die sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich meistens kaum oder gar nicht aus.

III. Das Vorauszahlungsmodell

Privat oder freiwillig gesetzlich Krankenversicherte haben die Möglichkeit, Vorauszahlungen auf ihre Versicherungsbeiträge zu leisten und damit den Sonderausgabenabzug zu maximieren. Allerdings ist zu beachten, dass der Gesetzgeber den Sonderausgabenabzug auf das 2,5-fache der Beiträge des laufenden Jahres beschränkt hat. Soweit Vorauszahlungen über diese Beschränkung hinaus geleistet werden, dürfen sie erst im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgezogen werden. Wenn Sie also noch in diesem Jahr Vorauszahlungen in Höhe des 2,5-fachen der laufenden Beitragszahlungen auf Ihre Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung leisten, können Sie diese in voller Höhe als Sonderausgaben geltend machen. Darüber hinaus

reicht der steuerliche Effekt noch bis zum Jahr 2020, denn in den beiden Folgejahren stehen die Höchstbeträge in Höhe von jeweils EUR 2.800,00 für Selbstständige (bei zusammen veranlagten Ehegatten EUR 5.600,00) in voller Höhe für den Sonderausgabenabzug der sonstigen Vorsorgeaufwendungen zur Verfügung.

Beispiel: Frau Müller, selbstständig tätig, ledig und privat krankenversichert, zahlt in 2018 Beiträge für ihre Basiskranken- und Pflegeversicherung in Höhe von EUR 4.000,00. Darüber hinaus leistet sie

Vorauszahlungen zur Basiskranken- und Pflegeversicherung in Höhe des 2,5-fachen ($2,5 \times \text{EUR } 4.000,00 = \text{EUR } 10.000,00$). Weiterhin hat Frau Müller Beiträge für Wahlleistungen der Krankenversicherung, Unfall- und private Haftpflichtversicherung in Höhe von EUR 3.000,00 aufgewendet. Die Einkünfte von Frau Müller unterliegen einem durchschnittlichen Steuersatz in Höhe von 40 %. Durch die Leistung von Vorauszahlungen zur Basiskranken- und Pflegeversicherung wird folgender steuerlicher Effekt erzielt:

2018	Mit Vorauszahlung	Ohne Vorauszahlung
Jahresbeitrag zur Basiskranken- und Pflegeversicherung	4.000,00 EUR	4.000,00 EUR
Vorauszahlung in Höhe des 2,5-fachen des laufenden Beitrags zur Basiskranken- und Pflegeversicherung	10.000,00 EUR	0,00 EUR
Sonstige Vorsorgeaufwendungen	3.000,00 EUR	3.000,00 EUR
Summe	17.000,00 EUR	7.000,00 EUR
Höchstbetrag	2.800,00 EUR	2.800,00 EUR
Als Sonderausgaben abziehbar: mindestens Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung	14.000,00 EUR	4.000,00 EUR
Steuereffekt: Abziehbare Sonderausgaben x 40 %	-5.600,00 EUR	-1.600,00 EUR

	Mit Vorauszahlung	Ohne Vorauszahlung
2019		
Jahresbeitrag zur Basiskranken- und Pflegeversicherung	0,00 EUR	4.000,00 EUR
Sonstige Vorsorgeaufwendungen	3.000,00 EUR	3.000,00 EUR
Summe	3.000,00 EUR	7.000,00 EUR
Höchstbetrag	2.800,00 EUR	2.800,00 EUR
Als Sonderausgaben abziehbar: mindestens Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung	2.800,00 EUR	4.000,00 EUR
Steuereffekt:		
Abziehbare Sonderausgaben x 40 %	-1.120,00 EUR	-1.600,00 EUR
2020		
Jahresbeitrag zur Basiskranken- und Pflegeversicherung	0,00 EUR	4.000,00 EUR
Sonstige Vorsorgeaufwendungen	3.000,00 EUR	3.000,00 EUR
Summe	3.000,00 EUR	7.000,00 EUR
Höchstbetrag	2.800,00 EUR	2.800,00 EUR
Als Sonderausgaben abziehbar: mindestens Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung	2.800,00 EUR	4.000,00 EUR
Steuereffekt:		
Abziehbare Sonderausgaben x 40 %	-1.120,00 EUR	-1.600,00 EUR
Summe Steuereffekt 2018 – 2020	-7.840,00 EUR	-4.800,00 EUR

Der aus den Vorauszahlungen zur Basiskranken- und Pflegeversicherung resultierende Steuervorteil beläuft sich in dem o. a. Beispiel somit auf insgesamt EUR 3.040,00.

IV. Voraussetzungen

Die Möglichkeit, den Sonderausgabenabzug mit Hilfe von Vorauszahlungen auf die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung zu optimieren, steht grundsätzlich allen offen, die privat oder freiwillig gesetzlich krankenversichert sind und ihre Versicherungsbeiträge selbst leisten. Für privat oder freiwillig gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer jedoch ist das Modell nicht zu empfehlen. Grund hierfür ist, dass der Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung das zu versteuernde Einkommen erhöht (§ 10 Abs. 4b EStG). Dadurch wird der durch die Vorauszahlungen ausgelöste Steuervorteil in den Folgejahren wieder aufgehoben. Natürlich sind Vorauszahlungen für Selbstständige und Freiberufler nur bei entsprechend vorhandener Liquidität sowie Bonität der Krankenversicherung möglich bzw. sinnvoll. Darüber hinaus sollte man im Vorfeld mit seiner Krankenversicherung abklären,

ob Vorauszahlungen möglich sind. Einige private Krankenversicherungen räumen bei Vorauszahlungen sogar Rabatte ein. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die **Vorauszahlung noch vor dem 22. Dezember 2018** geleistet wird, da diese ansonsten als regelmäßig wiederkehrende Zahlung gewertet und steuerlich dem Folgejahr zugeordnet wird.

V. Unser Tipp

Für Selbstständige und Freiberufler lässt sich mit Hilfe von Vorauszahlungen auf die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung die Steuerlast deutlich reduzieren. Gerne sind wir Ihnen bei der Ermittlung, inwieweit sich Vorauszahlungen auf Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Sie lohnen, behilflich.

Urlaubsabgeltung und Urlaubsübertragung: Neues aus Luxemburg

I. Einleitung

Das Arbeitsjahr neigt sich dem Ende zu, nicht aber die Arbeit. Deswegen blicken am Jahresende viele Arbeitnehmer mit Sorge auf den noch offenen Urlaub für das Kalenderjahr. Nicht selten kommt es vor, dass gerade zum Jahresende hin viel zu tun ist und Arbeitnehmer auf ihrem Posten unentbehrlich werden (Stichwort „Urlaubs-sperre“). Dass der Jahresurlaub nicht voll ausgeschöpft werden kann, ist dann keine seltene Begleiterscheinung. Der Resturlaub wird dabei bestenfalls auf die ersten drei Monate des folgenden Jahres übertragen. Es besteht aber auch die Gefahr, dass der Resturlaub verfällt. Deutsche Arbeitsgerichte und auch das Bundesarbeitsgericht haben sich seit Jahrzehnten mit Streitigkeiten um Urlaubsansprüche und Urlaubsabgeltung im Fall der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses befassen müssen und dabei eine verlässliche Rechtsbasis für die Beteiligten geschaffen. Doch die jüngste Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg vom 06.11.2018 zum Thema Urlaubsabgeltung und -verfall dürfte nun für

einige Aufregung zum Jahresende in den Personalbüros der Republik sorgen.

II. Bisheriges nationales Recht

Die deutsche Rechtsprechung vertrat bisher die Auffassung, dass (Erholungs-)Urlaub nur dann wirklich der Erholung dienen kann, wenn der Arbeitnehmer ihn auch tatsächlich in Form von Freizeit nutzt. Denn nur Freizeit kann dem Arbeitnehmer eine ausreichende Erholung vom Arbeitsalltag verschaffen. Dass ein Ausgleich in Geld dem Ziel der Erholung der Mitarbeiter dient, wurde daher verneint. Dementsprechend wurde auch die Abgeltung von nicht genommenem Urlaub sehr zurückhaltend gehandhabt. Das gilt auch bei der Übertragung des offenen Urlaubs ins nächste Kalenderjahr, wobei Ausnahmen etwa für Langzeiterkrankte vorgesehen sind. Die Urlaubsübertragung ist nur unter besonderen Bedingungen möglich, wie sie sich etwa in § 7 Abs. 3 S. 2 BurlG finden. Von dem Grundsatz, dass der Urlaub nur innerhalb des Kalenderjahres zu nehmen sei, wird nur abgewichen, wenn dringende betriebliche Gründe oder Gründe in der Person des Arbeitnehmers dies er-

fordern. Selbst dann erfolgt nur eine Übertragung auf die ersten 3 Monate des Folgejahres. Im Übrigen verfällt der Urlaub mit Ablauf des Kalenderjahres. Eine Vergütung des verfallenen Urlaubs ist ebenfalls grundsätzlich nicht vorgesehen. Nur wenn im Falle der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Abgeltung des Urlaubsanspruchs nicht mehr realisiert werden kann, besteht die Möglichkeit, den Urlaub abzugelten.

III. Änderungen durch das EuGH-Urteil vom 06.11.2018

Der EuGH (Urt. v. 6.11.2018, C-619/16) hat nun entschieden, dass der automatische Verfall des offenen Jahresurlaubs am Jahresende – die bisherige gängige Praxis in Deutschland – nicht im Einklang mit dem Unionsrecht steht. Die rechtliche Grundlage für diese Entscheidung bildet Art. 7 der „Arbeitszeit-Richtlinie“. Art. 7 ist nach Ansicht der EuGH-Richter zu entnehmen, dass im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Abgeltung des noch offenen Urlaubs nicht von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann und dass Jahresurlaub jedenfalls dann nicht ohne Weiteres verfällt, wenn der Arbeitnehmer tatsächlich keine Möglichkeit hatte, den Resturlaub zu nehmen.

Der Verfall des nicht genommenen Urlaubs, bisher wohl der Regelfall, tritt nach der Entscheidung des EuGH nun-

mehr nur ein, wenn der Arbeitnehmer freiwillig auf seinen Resturlaub verzichtet hat. Freiwillig kann der Arbeitnehmer aber nur verzichten, wenn er auch tatsächlich in der Lage gewesen ist, seinen Urlaub zu nehmen. Es obliegt dem Arbeitgeber zu beweisen, dass er den Arbeitnehmer konkret und erforderlichenfalls förmlich aufgefordert (und es ihm ernsthaft ermöglicht) hat, seinen Jahresurlaub zu nehmen, da dieser anderenfalls zu verfallen droht. Dies begründen die EuGH-Richter auch damit, dass die praktische Wirksamkeit des Art. 7 der Arbeitszeit-Richtlinie nicht durch das Machtungleichgewicht zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber unterlaufen werden dürfe. Für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat dies zur Folge, dass nicht genommener Urlaub häufiger als bisher zu einem Abgeltungsanspruch führen kann. Regelungen etwa, die vorsehen, dass ohne eine Antragsstellung vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, offener Urlaub nicht abgegolten wird, widersprechen der Arbeitszeit-Richtlinie. Daher muss der Arbeitgeber im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ebenfalls sicherstellen, dass er dem Arbeitnehmer tatsächlich die Möglichkeit eingeräumt hat, seinen Resturlaub innerhalb der verbleibenden Zeit im Unternehmen zu nehmen.

IV. Unser Tipp

Die bisherige Praxis der – zurückhalten- den – Urlaubsabgeltung bzw. -übertragung auf das Folgejahr kann vor dem Hintergrund des jüngsten EuGH-Urteils nicht unverändert beibehalten werden. Kommt es hierüber zum Streit, ist der Arbeitgeber beweisbelastet. Daher empfiehlt es sich für Arbeitgeber zum Jahresende, gegebenenfalls sogar früher, die Mitarbeiter darüber zu informieren und daran zu erinnern, den restlichen Jahresurlaub zu beantragen. Auch empfiehlt sich hierbei, die Arbeitnehmer darauf hinzuweisen, welche

Folgen es haben kann, wenn der Urlaub nicht innerhalb des Kalenderjahres genommen wird, nämlich den Verfall des Urlaubs. Damit dies auch im Konfliktfall vor Gericht nachgewiesen werden kann, sollte dieser Hinweis nicht nur mündlich erfolgen, sondern mindestens per Email an die Arbeitnehmer.

Das Thema Urlaubsabgeltung und -übertragung kann sich als ständiges Konfliktfeld im Unternehmen herausstellen. Damit das Thema Urlaub erst gar nicht zum Streit führt, stehen wir Ihnen jederzeit mit Rat und Tat zur Seite.

Die Musterfeststellungsklage

I. Einleitung

Angesichts des Diesel-Skandals und der drohenden Verjährung von Schadenersatzansprüchen der Verbraucher zum 31.12.2018 hat der Gesetzgeber in einer bei ihm selten vorzufindenden Schnelligkeit das „Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage“ verabschiedet, das zum 01.11.2018 in Kraft getreten ist.

Auslöser des Gesetzes war zwar der Diesel-Skandal, der eine unsäglich Menge an sich widersprechenden Entscheidungen hervorrief, im krassen Gegensatz zur flotten Rechtsfindung durch Sammelklagen in den US-Dieselfällen. Die neue Klageform eignet sich jedoch nicht nur für Masseschäden (Diesel-Manipulation, unwirksame Widerrufserklärungen etc.), sondern auch für sog. Streuschäden, bei denen die Nachteile für den Einzelnen zu gering sind, um zu klagen (zu hohe Kita-Gebühren, unzulässige Gebühren bei Banken etc.).

Zwar haben bisher schon Verbraucherschutzverbände Gerichtsurteile gegen Banken, Konzerne und Unternehmen erstritten, wenn diese beispielsweise unzu-

lässige Bestimmungen in ihren AGBs verwendet haben. Häufig hatte die große Masse der geschädigten Verbraucher von den Erfolgen der Verbraucherschutzverbände jedoch nicht viel, denn viele Verbraucherverforderungen waren nach den langjährigen Rechtsstreiten bereits verjährt.

II. Ausgestaltung der Musterfeststellungsklage

1. Grundprinzipien der Musterfeststellungsklage

a) Klage im Verbraucherinteresse

Die Musterfeststellungsklage ist eine Feststellungsklage im Drittinteresse, die eine Ähnlichkeit mit der Prozessstandschaft aufweist. Anders als nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) wird nicht aus einer Mehrzahl von Streitigkeiten ein Musterprozess ausgewählt und einer Musterentscheidung zugeführt. Nach § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO n.F. können vielmehr sog. qualifizierte Einrichtungen die Feststellung des Vorliegens und Nichtvorliegens von tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder das Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen („Feststellungs-

zielen“) zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer begehren. Die Musterfeststellungsklage führt im Gegensatz zu echten Sammelklagen also nicht zu unmittelbaren Zahlungstiteln. Ein Urteil bindet lediglich die Gerichte für spätere Leistungsklagen von einem betroffenen Verbraucher an die Feststellungen im Musterklageverfahren, sofern der Verbraucher seine Ansprüche zu dem Klageregister angemeldet hat (§ 613 Abs. 1 ZPO n.F.). Das gilt allerdings dann nicht, wenn der angemeldete Verbraucher seine Anmeldung wirksam zurückgenommen hat (§ 613 Abs. 1 ZPO n.F.).

Die Durchsetzung der Ansprüche der Verbraucher bleibt also nachfolgenden Individualprozessen vorbehalten, sofern es nicht zu einem Vergleich in dem Musterfeststellungsverfahren (§ 611 ZPO n.F.) kommt.

b) Definition der Feststellungsziele

Während bei der „herkömmlichen“ Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO Gegenstand das Bestehen oder das Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ist, können in dem Musterfeststellungsprozess sowohl tatsächliche als auch rechtliche Voraussetzungen für das Bestehen oder das Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen geklärt werden.

Das mit der Musterfeststellungsklage befasste Gericht muss also im Rahmen der

gestellten Anträge den Tatsachenstoff feststellen, der auch für die Beurteilung der Ansprüche in den Individualprozessen maßgeblich ist.

Das Musterfeststellungsklagengesetz spricht nicht die Frage an, was geschieht, wenn der in dem Musterprozess festgestellte Sachverhalt nicht deckungsgleich mit dem Einzelfall ist. Es kann kaum gewollt sein, dass tatsächliche Feststellungsziele den konkreten Sachverhalt „überlagern“, wenn die in dem Individualprozess vorgetragenen tatsächlichen Verhältnisse anders liegen. Die Musterfeststellungsklage enthebt bei der Erhebung der Folgeprozesse daher den Anwalt nicht von der Aufgabe, den Sachverhalt aufzuarbeiten und mit den tatsächlichen Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage kritisch abzugleichen.

2. Das Musterfeststellungsverfahren

Die Musterfeststellungsklage können nur ausgesuchte Verbraucherverbände („qualifizierte Einrichtungen“) für eine Vielzahl von Betroffenen einreichen. Die Mindestzahl der Mitstreiter, die für die Einleitung eines Musterfeststellungsverfahrens erforderlich ist, beträgt 10 Verbraucher. Anschließend müssen sich innerhalb von 2 Monaten mindestens 50 Verbraucher in einem elektronisch geführten Register beim Bundesamt für Justiz anmelden. Die Musterfeststellungsklage muss also erst in ihre Zulässigkeit „hineinwachsen“.

a) Qualifizierte Einrichtungen

Was „qualifizierte Einrichtungen“ sind, definiert das Musterfeststellungsklagengesetz in § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO n.F. im Grundsatz durch einen Verweis auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG (Unterlassungsklagengesetz). Danach dürfen nur Vereine klagen,

- die seit mindestens 4 Jahren in der Liste nach § 4 UKlaG eingetragen sind,
- die es nicht auf Gewinn durch Musterfeststellungsklagen anlegen,
- die nicht mehr als 5 % ihrer Zuwendungen von Unternehmen beziehen (§ 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ZPO n.F.),
- 350 Mitglieder haben oder
- als Dachverband über mindestens 10 Mitgliedsverbände verfügen.

b) Anmeldung beim Klageregister

Die Verbraucher haben bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins die Möglichkeit, Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die von den Feststellungszielen abhängen, zur Eintragung in das Klageregister anzumelden (§ 608 Abs. 1 ZPO n.F.). Damit liegt die „Anmeldeschranke“ zeitlich recht früh. Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber „Trittbrettfahren“ vermeiden will.

Die Anmeldung ist nur dann wirksam, wenn sie kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt:

- Die Frist muss eingehalten sein.
- Die Anmeldung muss in Textform erfolgen (§ 608 Abs. 4 ZPO n.F.).
- Die Anmeldung muss bestimmte Angaben enthalten (§ 608 Abs. 2 Satz 1 und 2 ZPO n.F.), nämlich
 - Name und Anschrift des Verbrauchers,
 - Bezeichnung des Gerichts und Aktenzeichen der Musterfeststellungsklage,
 - Bezeichnung des Beklagten der Musterfeststellungsklage,
 - Gegenstand und Grund des Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses des Verbrauchers,
 - Betrag der Forderung,
 - Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Wer sich registrieren lässt, verliert allerdings gem. § 610 Abs. 3 ZPO das Recht zur eigenen Klage. Eine dennoch nacherhobene eigene Klage wäre wegen „doppelter Rechtshängigkeit“ unzulässig.

Anmeldungen zum Klageregister und Rücknahmen unterliegen zwar keinem Anwaltszwang. Ob das Ergebnis, wenn

Verbraucher die Anmeldungen und Rücknahmen „kostengünstig“ selbst erledigen, stets wirksame Anmeldungen sein werden, ist angesichts der gesetzlichen Anforderungen zu bezweifeln. Dies gilt umso mehr, als nach § 608 Abs. 2 Satz 3 ZPO n.F. die Angaben der Anmeldung ohne inhaltliche Prüfung in das Klageregister eingetragen werden, also eine Hilfestellung oder gar Rechtsberatung die Verbraucher von dem Bundesamt für Justiz nicht zu erwarten haben. Das böse Erwachen droht erst Jahre später, wenn die Musterfeststellungsklage Erfolg hatte und es sodann (mangels Vergleichs) um die Durchsetzung der Individualansprüche geht. Selbst formulierte Anmeldungen von nicht wirklich rechtskundigen Verbrauchern sind daher ein Glücksspiel mit den eigenen Interessen. Im Gegensatz zu diesem Beratungsbedarf werden in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a RVG n.F. die Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zum Klageregister sowie die Rücknahme der Anmeldung nur als gebührenrechtliche Nebengeschäfte eingestuft. Der Rechtsanwalt sollte daher darüber nachdenken, ob er seine Tätigkeit von einer Vergütungsvereinbarung abhängig macht.

3. Zuständiges Gericht

Während in dem Gesetzgebungsverfahren noch die erstinstanzliche Zuständigkeit der Landgerichte für die Musterfeststellungsklage vorgehen war, ist der Gesetzgeber

buchstäblich in letzter Minute dazu übergegangen, die Oberlandesgerichte als Eingangsgerichte vorzusehen (§ 119 Abs. 3 GVG).

4. Rechtsmittel

Nach § 614 Satz 1 ZPO n.F. findet gegen Musterfeststellungsurteile die Revision statt. Die Sache hat nach § 614 Satz 2 ZPO n.F. stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO.

III. Gerichtlicher Vergleich

Dem Musterfeststellungsklagengesetz liegt die Hoffnung zugrunde, dass Musterfeststellungsklagen nicht stets bis zum Ende durchgefochten werden und sich danach die Individualklagen der Verbraucher anschließen. Vielmehr soll eine Musterfeststellungsklage auch durch Vergleich beendet werden können.

Allerdings soll die Musterklage nicht allein mit dem Ziel des Vergleichsschlusses angestrengt werden können, was aus § 611 VI ZPO n.F. folgt, wonach der Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs vor dem ersten Termin unzulässig ist.

Einen außergerichtlichen Vergleich verbietet die Vorschrift allerdings nicht. Dieser hätte aber nicht die nachfolgend dargestellten besonderen Wirkungen des gerichtlichen Vergleichs.

1. Erweiterte Bindung, Vergleichsinhalt und Genehmigung

Der gerichtliche Vergleich nach § 611 ZPO n.F. bindet nicht nur die Parteien des Feststellungsprozesses, sondern auch und in erster Linie die hinter der Musterfeststellungsklage stehenden Verbraucher. § 611 Abs. 1 ZPO n.F. eröffnet in diesem Sinne die Möglichkeit, einen gerichtlichen Vergleich mit Wirkung für und gegen die angemeldeten Verbraucher zu schließen. Damit ist ein lediglich bilateral wirkender „schlichter“ Vergleich, etwa die Rücknahme der Musterfeststellungsklage gegen eine Übernahme der Verfahrenskosten, nicht ausgeschlossen.

Der Vergleich wird nicht allein deshalb wirksam, weil die Parteien ihn schließen. Er bedarf in einem ersten Schritt vielmehr der Genehmigung durch das Oberlandesgericht (§ 611 Abs. 3 Satz 1 ZPO n.F.). Das Gericht genehmigt den Vergleich dann, wenn es diesen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands als angemessene gütliche Beilegung des Streits oder der Ungewissheit über die angemeldeten Ansprüche oder Rechtsverhältnisse erachtet (§ 611 Abs. 3 Satz 2 ZPO n.F.). Die Genehmigung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss (§ 611 Abs. 3 Satz 3 ZPO n.F.).

Des Weiteren bedarf der gerichtliche Vergleich in einem zweiten Schritt der Genehmigung durch die Verbraucher, in dem

weniger als 30 % der angemeldeten Verbraucher einen Austritt aus dem Vergleich erklären (§ 611 Abs. 5 Satz 1 ZPO n.F.).

2. Opt Out

Das Musterfeststellungsklagengesetz sieht zur Gewährung des rechtlichen Gehörs der Verbraucher deren Unterrichtung und die Möglichkeit eines Ausstiegs aus dem Vergleich vor. Hierzu wird den zu dem Zeitpunkt der Genehmigung angemeldeten Verbrauchern der genehmigte Vergleich mit einer Belehrung über dessen Wirkung, über das Recht zum Austritt aus dem Vergleich sowie über die einzuhaltende Form und Frist zugestellt (§ 611 Abs. 4 Satz 1 ZPO n.F.).

Jeder Verbraucher kann sodann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach der Zustellung des genehmigten Vergleichs seinen Austritt aus dem Vergleich erklären (§ 611 Abs. 4 Satz 2 ZPO n.F.). Der Austritt muss bei dem Oberlandesgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden (§ 611 Abs. 4 Satz 3 ZPO n.F.).

Ferner ordnet das Gesetz ausdrücklich an, dass durch den Austritt aus dem Vergleich die Wirksamkeit der Anmeldung nicht berührt wird (§ 611 Abs. 4 Satz 4 ZPO n.F.). Das ist für die Hemmung der Verjährung von Bedeutung.

IV. Hemmung der Verjährung

Ein wesentlicher Grund für die Eile des Gesetzgebungsverfahrens war, dass die von dem „Diesel-Skandal“ geschädigten Verbraucher, die ein Kraftfahrzeug mit Abschaltvorrichtung erworben haben, ihre mutmaßlichen Ansprüche gegen den Verkäufer und den Hersteller nicht durch Verjährung verlieren. Die Lösung des Gesetzgebers ist ein neuer Hemmungstatbestand in § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB n.F. Danach wird die Verjährung gehemmt durch die Erhebung einer Musterfeststellungsklage für einen Anspruch, den ein Gläubiger zu dem zu der Klage geführten Klageregister wirksam angemeldet hat, wenn dem angemeldeten Anspruch derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt, wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage.

Diese Vorschrift hat für den Verbraucher Tücken. Es ist nämlich nicht allein die wirksame Anmeldung der Ansprüche zum Klageregister, welche die Hemmung der Verjährung auslöst, vielmehr muss darüber hinaus eine „passende“ Feststellungsklage erhoben werden.

V. Nichtverbraucher / Unternehmer

Das Musterfeststellungsklagengesetz hilft Unternehmern, die ein Diesel-Fahrzeug mit Abschaltvorrichtung erworben haben, nicht weiter. Diese können sich nicht zum

Klageregister anmelden, sondern sind zur Unterbrechung der Verjährung gezwungen, Klage gegen den Hersteller einzureichen. Allerdings kann der klagende Unternehmer beantragen, dass seine Klage ausgesetzt wird, bis die Musterfeststellungsklage beendet ist.

Klagt also etwa ein Handwerker wegen seines abgasmanipulierten Lieferwagens gegen VW, wird dieses Verfahren ausgesetzt bis das Musterfeststellungsverfahren des Verbraucherverbandes abgeschlossen ist.

VI. Ausblick

Die Musterfeststellungsklage erweitert das System des kollektiven Zivilrechtsschutzes um einen weiteren Baustein. Das Musterfeststellungsklagengesetz hat sicherlich auch keinen Schlussstein in das System des kollektiven Rechtsschutzes in Deutschland gesetzt.